

Satzung
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und
Bodenverbandes Rügen

Neufassung

berücksichtigt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur
Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 03. April 2000
und 2. Änderungssatzung vom 18. Juli 2000

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 18.02.1994, der §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 01.Juni.1993 (GS M-V GI. Nr. 6140-2) und des Artikels I § 3 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandliche Regelungen (Wasserrechts- und Wasserverbandsrechtsregelungsgesetz (WWVRG)) vom 04.August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) hat die Stadtvertreterversammlung Putbus in ihrer Sitzung am 20. Juni 2000 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Rügen beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Putbus ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Rügen. Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die die Unterhaltung von ländlichen Wegen sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes des Bodens und der Landschaftspflege.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 25 der Verbandssatzung dem Verband die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistung.
- (3) Die Stadt Putbus fordert als Gebühren die Beiträge und Umlagen von denjenigen, die die Einrichtung und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen Verband durch seine Einrichtung, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

§2

Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke im Verwaltungsbereich der Stadt Putbus, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbands (Unterhaltungsverband Rügen) liegen.

§3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemißt sich nach der Größe der Grundstücke der Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Nutzern im Gebiet der Stadt Putbus. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Putbus.

- (2) Über Grundstücke führt die Stadt Putbus ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berechtigungen werden auf auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt. Sie sind zu begründen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der Auslegungsfrist geltend gemacht und nachgewiesen sind. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat ab Tag der ortsüblichen Bekanntmachung.
- (3) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Sie beträgt für das Jahr 2000 je angefangene

0,5 ha Bauland (Baugrundstück, bebautes Grundstück)	14,35 DM
0,5 ha befestigte Fläche (z.B. Straße, Wege, Plätze)	19,05 DM
1,0 ha Land- und Forstwirtschaft	19,05 DM
1,0 ha Wasserflächen	19,05 DM

(4) Die GBE für das Jahr 1995 beträgt 10,25 DM/BE.

§4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigter zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (4) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht eine Befreiung nach § 7 vorliegt.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung notwendigen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (6) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband Rügen entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zum leisten haben.

§5 Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird im Rahmen der Abgabenbescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt Putbus von den Zahlungspflichtigen angefordert. Die Zahlungsfristen sind in den Abgabenbescheiden festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 4 Abs. 5 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, der kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM belegt werden.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmung des vierten Teils mit den §§ 15 und 17 des Kommunalabgabengesetz M-V vom 01.Juni 1993 (Straf- Bußgeldvorschrift).

§7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2000 in Kraft.

Putbus, den 18. Juli 2000

Reese
Bürgermeister

Hinweis:

Öffentliche Bekanntmachung:
Inkrafttreten:

Putbusser Nachrichten 08/00
01.01.2000